

gebenden peinlichen Verbrechen ist eine eigene aus den Präsidenten und zwey Mitgliedern des Appellations-Gerichts bestehende Commission niedergesetzt, die mit Aufnahme der Verhören, Instruirung der Criminal-Proceduren und Einholung der nöthigen Erwahrungen beauftragt ist.

Die sammelichen von dieser Commission untersuchten peinlichen Verbrechen werden einem Criminal-Gerichte zu Beurtheilung überwiesen. Dieses besteht aus einem Präsidenten und 6 Richtern, die vom kleinen Rathe aus Friedensrichtern oder Mitgliedern der Bezirksamte gewählt werden.

Es versammelt sich an dem Hauptorte, und beurtheilt erstinstanzlich alle peinlichen Verbrechen, die ihm von der Criminal Commission zugeleitet werden. Alle von demselben ausgefallte Urtheile können an das Appellations-Gericht des Kantons gezogen werden; würden aber dessen Urtheile nicht appellirt, oder dieselben eine höhere als vierjährige Einsperrung oder zweyjährige Kettenstrafe enthalten, so müssen solche, ehe sie vollzogen werden dürfen, dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden. Zur letztinstanzlichen Beurtheilung der Civil- und Criminalfälle, ist ein Appellations-